

# **Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Ausschüsse des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), Friedberg (Hessen)**

Aufgrund der §§ 7, 15 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (**KGG**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. S. 786, 799) i. V. m. §§ 60, 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. S. 786) hat sich die Verbandsversammlung des ZOV durch Beschluss vom 14.12.2012 folgende Geschäftsordnung gegeben, geändert durch Beschluss vom 01.12.2017:

## **I. Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der anderen Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung (z.B. durch Krankheit, Wahl in den Vorstand) endgültig aus der Verbandsversammlung aus, rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) desselben Wahlvorschlags an die Stelle der/des ausgeschiedenen Vertreterin/Vertreters, es sei denn die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen 14 Tagen seit dem Ausscheiden mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO). Die/der persönliche Stellvertreter(in) der/des Ausscheidenden, scheidet ebenfalls aus.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung haben eine(n) persönliche(n) Stellvertreter(in), der/die im Falle einer Verhinderung an ihrer/seiner Stelle an der Sitzung teilnimmt. Die persönlichen Stellvertreter(innen) werden bei der Wahl der Vertreter(innen) in der Verbandsversammlung im Kreistag mitgewählt. Der/Die persönliche Stellvertreter(in) kann nicht jedwede(n), sondern nur die/den Vertreter(in) in der Verbandsversammlung vertreten, für die/den sie/er zur/zum Stellvertreter(in) gewählt wurde.
- (4) Bei Verhinderung haben die Vertreter(innen) der Verbandsversammlung ihre(n) persönliche(n) Stellvertreter(in) zu informieren und ihr/ihm die Sitzungsunterlagen zu übergeben.
- (5) Sofern auch die/der persönliche Stellvertreter(in) nicht an der Sitzung teilnehmen kann, ist die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung unverzüglich unter Angabe von Gründen hiervon zu unterrichten.
- (6) Ein(e) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

## **§ 2 Anzeigepflicht**

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 26 a HGO).

## **§ 3 Treuepflicht (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 26 Satz 2 u. 3 HGO)**

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den ZOV nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen eines Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 24 HGO. Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

## **§ 5 Widerstreit der Interessen**

- (1) Kein(e) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung
  - (i) ihr/ihm selbst,
  - (ii) ihren/seinen Angehörigen gemäß § 25 Abs. 5 HGO,
  - (iii) einer Person oder Vereinigung, die sie/er kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
  - (iv) einer Person oder Vereinigung bei der sie/er gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme der Befangenheit rechtfertigen,
  - (v) einer Person oder Vereinigung, bei der sie/er als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass sie/er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des ZOV angehört,einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn jemand lediglich als Angehörige(r) einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

- (4) Wer annehmen muss, dass sie/er an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss dies der/dem Vorsitzenden rechtzeitig anzeigen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Die Fraktionen**

### **§ 7 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Vertreter(innen) als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertretung der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion oder in ihrer/seiner Stellvertretung.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Vorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 24 HGO. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.

## **III. Vorsitz in der Verbandsversammlung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Zu konstituierenden Sitzungen nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung durch die Landrätin oder den Landrat am Sitz des Zweckverbandes spätestens zwei Monate nach Wahl aller Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung in den Kreistagen einberufen. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und drei Stellvertreter(innen). Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die/der an Jahren älteste Vertreter(in) den Vorsitz.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung so oft es die Geschäfte erfordern ein, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des ZOV und der Verbandsversammlung gehören; die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Ladung an alle Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung anzugeben.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung zur Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen, bei verkürzter Ladung mindestens drei Tage, hier muss auf die Abkürzung der Frist hingewiesen werden.

## **§ 10 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Die Reihenfolge der Stellvertreter(innen) ergibt sich aus der Listenwahl der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 23, 24 aus.

## **IV. Anträge, Anfragen**

### **§ 11 Anträge**

- (1) Die einzelnen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung, Fraktionen der Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand können Anträge in die Verbandsversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, ob ein Antrag im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (4) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und von der/dem Antragsteller(in) unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer

im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 (§ 56 Abs. 1 Satz 2 HGO) - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen.<sup>1</sup> Dies gilt auch für Anträge des Vorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jede(r)/(m) Vertreter(in) in der Versammlung zugeleitet.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

### **§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Versammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung eines Antrages abgelehnt, kann die Entscheidung der Versammlung angefochten werden.

### **§ 13 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Vertreter(innen) müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 14 Anfragen**

- (1) Vertreter(innen) in der Versammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der gesamten Verwaltung und der Geschäftsführung des Vorstandes schriftliche oder elektronische Anfragen an den Vorstand stellen. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person der Verwaltung 21 volle Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstermin der Versammlung einzureichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Vorstand zur Beantwortung weiter. Der Vorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Versammlung. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Eine Erörterung findet nicht statt.

---

<sup>1</sup> Beispiel: Findet die Sitzung am Freitag, den 31. August statt, müssen die Anträge der/dem Vorsitzenden spätestens am Donnerstag, den 9. August zugehen.

- (3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Vertreterinnen und Vertreter in der Versammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Versammlung Fragen zu stellen.

## **V. Sitzungen der Versammlung**

### **§ 15 Öffentlichkeit**

- (1) Die Versammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

### **§ 16 Sitzungsunterbrechung**

Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, soll sie spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

### **§ 17 Teilnahme des Vorstandes, und der Geschäftsführung des ZOV**

Der Vorstand und die Geschäftsführer(innen) des ZOV nehmen an den Sitzungen teil. Sie dürfen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung sprechen und sind verpflichtet, der Versammlung auf Anfragen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **VI. Gang der Verhandlung**

### **§ 18 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Versammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Versammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet sind, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Versammlung zu-

stimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses, sofern im Ausschuss behandelt. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Rednerfolge.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede(r) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Der oder die Fraktionsvorsitzende,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein(e) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein(e) Vertreter(in), hat die Verbandsversammlung zu entscheiden.

## **§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Verbandsversammlung.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Handaufheben melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung können unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten.

## **§ 21 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein(e) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder einen Ausschuss abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 22 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder durch die Hauptsatzung des ZOV nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Vertreterinnen und Vertretern in der Versammlung sowie Mitgliedern des Vorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Vertreterinnen und Vertreter in der Versammlung sowie anwesende Mitglieder des Vorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Vertreter(in) in der Versammlung oder dem Mitglied des Vorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die/den Vertreter(in) in der Versammlung bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/einen Vertreter(in) in der Versammlung oder ein Mitglied des Vorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Die/Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Versammlung anrufen.

## **VIII. Niederschrift**

### **§ 25 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für die Abfassung der Niederschrift wählt die Versammlung aus ihren eigenen Reihen oder aus Beschäftigten der Tochtergesellschaften des ZOV einen oder mehrere Schriftführer(innen). Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem vierzehnten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Gebäude der OBERHESSISCHE VERSORGENSBETRIEBE AKTIENGESELLSCHAFT (**OVAG**), Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, Gremiensekretariat,

zur Einsicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Vorstandes offen. Gleichzeitig sind den Vertreterinnen und Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.

- (4) Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

## **IX. Arbeitsunterlagen**

### **§ 26 Arbeitsunterlagen**

Jede(r) Vertreter(in) in der Verbandsversammlung und jedes Mitglied des Vorstandes erhält je ein Exemplar

- der Hauptsatzung des ZOV
- der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- der Entschädigungssatzung des ZOV
- des Gesellschaftsvertrags der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (**OVVG**)
- der Satzung der OVAG,

Weitere Arbeitsunterlagen sind bei Bedarf auszuhändigen.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 27 Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss

### **§ 28 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Verbandsversammlung über das Ergebnis der Ausschussberatung.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

- (3) Hat die Verbandsversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 29 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 62 HGO. Hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Verbandsversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. S. 3.

### **§ 30 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Vorstand fest. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zwischen dem Zugang der Ladung und dem Beginn der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 15 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (4) Bei Anträgen, deren Entscheidungen finanzwirksam sind, ist der Hauptausschuss zu beteiligen.

### **§ 31 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter, die Geschäftsführer des ZOV sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Aus-

schusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Der Vorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 17 gilt entsprechend. Der Vorstand und die Fraktionsvorsitzenden nehmen an den Ausschusssitzungen teil. Sonstige Vertreterinnen und Vertreter in der Versammlung können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse können Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 01.12.2017

Gez. Bey  
Vorsitzende der Versammlung